

## Punktesystem zur Reihung der Bewerber

### A) ALLGEMEINE KRITERIEN:

#### 1) Dauer des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Wildschönau:

über 10 bis 15 Jahre	3 Punkte
über 15 bis 20 Jahre	4 Punkte
über 20 Jahre	5 Punkte

#### 2) Familienstand:

Lebensgemeinschaft und mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt gemeldet:	
ohne Kind	2 Punkte
mit Kind	3 Punkte
alleinerziehender Elternteil	3 Punkte
verheiratet, eingetragene Partnerschaft	3 Punkte

#### 3) Kinder:

Bis zur Volljährigkeit, für welche Antragsteller die Familienbeihilfe beziehen und ungeborene Kinder, falls eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen einer Schwangerschaft vorgelegt wird. Diese Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem Bewerber die Wohnung oder das Haus beziehen.

Für jedes Kind (keine Kinderhöchstzahl)	1 Punkt
---	---------

#### 4) Pflegebedürftigkeit (Bezug von Pflegegeld), dauernde Behinderung oder dauernde Krankheit:

Bei Vergabe von Baugrundstücken: höchstens 2 Punkte  
Bei Vergabe von Mietwohnungen zusätzlich 1 Punkt je Pflegestufe höchstens 7 Punkte

#### 5) derzeitige Wohnverhältnisse:

Wenn für jede im derzeitigen Haushalt lebende Person weniger als 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche zur Verfügung steht  
höchstens 1 Punkt

#### 6) Erfolgreiche Bewerbung für ein anderes Objekt:

Bewerber hat sich bereits einmal für ein anderes Objekt beworben und kam nicht zum Zug  
höchstens 2 Punkte

### B. KRITERIEN, FÜR DIE NUR MIT BESONDERER BEGRÜNDUNG PUNKTE VERGEBEN WERDEN:

#### 1) Leistungen für die Dorfgemeinschaft:

(z.B. gemeinnützige Tätigkeit) höchstens 3 Punkte

#### 2) besondere Verhältnisse bzw. besonderer Wohnbedarf:

(z.B. Pflege von Angehörigen oder von nahestehenden Personen; Angehörige, nahestehende Personen oder Pflegepersonen, die in die zu vergebende Wohnung oder in das zu vergebende Haus zur Pflege mitgenommen werden; soziale Kriterien; unvorhergesehene Unglücksfälle, wie Brand, Überschwemmung usw. mangelnde behindertengerechte Ausstattung der derzeitigen Wohnung bei Vorliegen einer nachgewiesenen Behinderung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch die derzeitige Wohnung, bevorstehender Wohnungsverlust ohne Eigenverschulden oder infolge einer Ehescheidung oder einer Trennung der Lebensgemeinschaft.) höchstens 3 Punkte

### C. ABZÜGE:

#### 1) Vorhandener, grundsätzlich nutzbarer Wohnraum im Eigentum des Bewerbers, Ehepartners, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten 1 bis 3 Minuspunkte

Ist der Bewerber/Partner Eigentümer eines grundsätzlich nutzbaren Wohnraumes, hat er sich dazu zu verpflichten, den Wohnraum im Fall der Zuteilung innerhalb einer zeitnahen Frist zu veräußern! Außer Betracht bleibt Eigentum, welches keine angemessene Wohnung für den Bewerber und dessen (zukünftige) Haushaltsangehörige ermöglicht (z.B. zu kleinen Einliegerwohnungen oder Garçonnièren) oder Eigentum, welches z.B. durch ein dingliches Wohnungsgebrauchsrecht Dritter (auch Eltern!) belastet ist.

**2) Vorhandener, grundsätzlich nutzbarer Wohnraum im Eigentum der Eltern** 1 bis 3 **Minuspunkte**

Aus raumordnungsfachlicher Sicht soll vor Neubauten grundsätzlich bestehende Möglichkeiten im Eigentum der Bewerber oder ihrer Eltern genutzt werden. Das sind beispielsweise im Besonderen vorhandene Freizeitwohnsitze im gewidmeten Siedlungsgebiet, die zu ganzjährig nutzbaren Wohnräumen umgebaut werden könnten. Ein weiteres Beispiel sind leerstehende Gebäude oder Wohnungen, die durch Renovierung wieder aktiviert werden könnten. Für diese Fälle wird ein hoher Punkteabzug angesetzt. Außer Betracht bleibt Eigentum, welches keine angemessene Wohnung für den Bewerber und dessen (zukünftige) Haushaltsangehörige ermöglicht (z.B. zu kleine Einliegerwohnungen oder Garçonnières) oder Eigentum, welches z.B. durch ein dingliches Wohnungsgebrauchsrecht Dritter (auch Eltern!) belastet ist.

Die Punkte A.2.) (Familienstand) und A.3.) (Kinder) kommen bei der Vergabe **für Wohnungen im betreubaren Wohnen im Wohn- und Pflegeheim** nicht zur Anwendung.

Ebenso Punkt C. 2 (Vorhandener, grundsätzlich nutzbarer Wohnraum im Eigentum der Eltern)

**Die endgültige Reihung wird durch den Gemeinderat vorgenommen, eine Anpassung des Punktesystems ist dem Gemeinderat jederzeit vorbehalten!**

**Für die Vergabe von Baugrundstücken/Gemeindewohnungen sind durch die Bewerber mindestens 6 Punkte zu erreichen!**

**Die Letztentscheidung für die Vergabe obliegt immer dem Gemeinderat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Wohnung/Baugrund!**

*Anpassung Punktesystem: 1356/2025-12, 15.12.2025*

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Hannes Eder